

## Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Frequenzbereich 1350-1400 MHz

Gemäß § 91 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit unten aufgeführte Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Nutzung durch drahtlose Mikrofone zugeteilt.

### 1. Frequenznutzungsbestimmungen

- a) Frequenzbereich: 1350-1400 MHz
- b) Maximale Strahlungsleistung (EIRP): 50 mW.
- c) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet (keine Daueraussendung eines unmodulierten Trägers).
- d) Die im Einzelfall notwendige Abstimmung über den örtlichen Frequenzeinsatz obliegt den einzelnen Nutzern.
- e) Die Nutzung ist nur innerhalb geschlossener Gebäude gestattet (indoor).
- f) Frequenznutzungen von Funkmikrofonen dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen durch Funkmikrofone Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung durch Funkmikrofone sofort zu beenden.

### 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet.

### Hinweise

1. Gemäß Frequenzplan gelten auch Sender für die am Ohr getragenen Kleinstempfänger für den Liveton, für Regieanweisungen und/oder ähnliches (sog. „In-Ear-Monitoring“) als Funkmikrofone.
2. Die genannten Frequenzen werden auch durch andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen. Die Einsatzkoordinierung findet unter den Frequenznutzern vor Ort beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit gleichen Frequenznutzungen statt. Bei größeren Ereignissen wird diese Koordinierung häufig z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder der zuständigen Landesrundfunkanstalt übernommen.
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.